



Die Rückführungsrichtlinie

Ein Positionspapier der Grünen

Kontext

Die Grünen würden die Formulierung einer gemeinsamen Migrationspolitik begrüßen, sofern diese im Vergleich zur aktuellen Situation in den einzelnen Ländern keinen Rückschritt darstellt. Wir sind für eine Harmonisierung auf hohem Niveau. Während sich immer mehr die Einsicht durchsetzt, dass Europa Einwanderer braucht und auch weiter brauchen wird, ist in der europäischen Gesellschaft gleichzeitig ein latenter Rassismus zu verzeichnen, der von einer diskriminierenden, utilitaristischen und repressiven staatlichen Politik flankiert wird.

1. Die Grünen befürworten generell eine gemeinsame EU-Einwanderungspolitik und halten die Festlegung eines klaren Rahmens für die Einreise von Drittstaatsangehörigen in die EU für unerlässlich. Die bisherigen Bemühungen um eine gemeinsame Politik werden von uns äußerst kritisch beurteilt, da der Schwerpunkt hauptsächlich auf Grenzkontrollen und Abschreckungsmaßnahmen lag.

2. Wir stellen fest, dass nunmehr Vorschläge vorliegen, die sich mit Fragen der Einreise von hochqualifizierten Migranten und Saisonarbeitern befassen, ebenso wie Vorschläge im Zusammenhang mit Arbeitgebern, die nicht angemeldete Arbeiter beschäftigen, so z. B. die Mitteilung der Kommission über die nicht angemeldete Erwerbstätigkeit. Die Grünen treten jedoch für eine großzügigere Einwanderungspolitik ein.

3. Wir sprechen uns für eine qualitativ hochwertige, gerechte und effiziente Asyl- und Schutzpolitik für die EU aus. Nach unserer Ansicht ist diese in vielen Mitgliedstaaten noch nicht gewährleistet, so dass vielen Personen zu Unrecht der Schutz verweigert wird und sie Rückführungsmaßnahmen unterliegen, die sie in Gefahr bringen könnten.

4. Wir halten es für dringend geboten, dass Personen in den Mitgliedstaaten schneller einen „legalen“ Einwanderungsstatus erhalten. Dazu bedarf es einer effizienten Verwaltung, der Möglichkeit zur Änderung des Status innerhalb des Landes (z. B. von Student zu Arbeitnehmer) und gegebenenfalls der Auflegung von Legalisierungsprogrammen.

5. Es liegt auf der Hand, dass sich eine wesentliche Senkung der illegalen Einwanderung nicht ohne die Akzeptanz der legalen Einwanderung erreichen lässt. Wenn zudem keine legalen Wege der Einwanderung (nicht nur für hochqualifizierte Einwanderer) geöffnet werden und die Asylpolitik nicht

gerecht genug ist, werden Zwangsmaßnahmen wie Ingewahrsamnahme oder Rückführung keine Sondermaßnahmen darstellen, wie sie es eigentlich sein sollten, sondern Unrecht und Straflosigkeit Vorschub leisten und weiterhin alltägliche Instrumente der Regulierung der Einwanderung bleiben.

Die Frage der Rückführung und die Richtlinie an sich

6. Niemand darf in ein Land, auch nicht in das Herkunftsland, abgeschoben, ausgewiesen oder ausgeliefert werden, in dem ihm Folter bzw. andere Misshandlungen oder die Todesstrafe drohen.

7. Migranten sollten nur in ihr Herkunftsland oder in ein anderes Drittland zurückgeführt werden, in dem sie über stabile Kontakte verfügen, und nicht in ein Land, das sie gerade im Transit passiert haben.

8. Diejenigen, die nicht zurückgeführt werden können, benötigen einen eindeutigen rechtlichen Status.

9. Eine klar umrissene Rückführungspolitik ist Teil einer gemeinsamen Migrationspolitik. Der Entwurf der „Rückführungsrichtlinie“ betrifft definitionsgemäß die Situation am Ende eines Prozesses, und zwar vor dem Hintergrund, dass die Behörden die tatsächlichen Rückführungsquoten erhöhen und „unerwünschte“ Migranten abschrecken möchten. Doch weder die Rückführungsquoten noch die abschreckende Wirkung einer strikteren Abschiebehaft oder Abschiebepolitik haben konnten überzeugen. Aus diesem Grund trägt die derzeitige Politik im Wesentlichen Bestrafungscharakter und trägt dazu bei, dass Sondermaßnahmen, wie z. B. in Frankreich, zeitlich und räumlich zum Normalfall werden.

10. Alle Verfahren des Rückführungsprozesses sollten transparent sein und im Einklang mit den Menschenrechtsinstrumenten stehen. Jedem sollte das Recht auf effektive Rechtsvertretung, Anfechtung und Rechtsbehelf zustehen.

11. Die Grünen vertreten die Auffassung, dass Schutzmaßnahmen für auf der Durchreise befindliche Drittstaatsangehörige benötigt werden.

12. Eine freiwillige Rückkehr ist in jedem Fall vorzuziehen, und jedem muss eine angemessene Frist zur Vorbereitung der Rückkehr gewährt werden.

13. Läuft ein Verfahren zur Änderung des Migrationsstatus, darf eine Zwangsrückführungsmaßnahme erst nach Beendigung des Verfahrens bei Ablehnung des Antrags angeordnet werden.

14. Die Grünen treten für wirksame Verfahrensgarantien während des gesamten Verfahrens der Zwangsrückführung ein. Obwohl ein Widerspruch zwar theoretisch aufschiebende Wirkung hat, zeigen mehrere Beispiele in den Mitgliedstaaten, dass diese von viel zu geringer Dauer ist und ein Widerspruch abgewiesen wurde, ohne dass den Betroffenen von einer Justizbehörde rechtliches Gehör gewährt wurde.



15. Dem Freiheitsentzug sind Maßnahmen vorzuziehen, bei denen es sich nicht um Zwangsmaßnahmen handelt. Nach Ansicht der Grünen wird die Ingewahrsamnahme viel zu oft routinemäßig angewandt, statt dem eindeutigen Zweck der Abschiebung zu dienen.

16. Die Ingewahrsamnahme sollte als letztes Mittel eingesetzt werden, so befristet wie möglich sein und allein dem Zweck der Abschiebung dienen. Bei der Ingewahrsamnahme handelt es sich nicht um eine harmlose Entscheidung, sondern für die Betroffenen vielmehr um eine höchst traumatische Erfahrung. Zwangsmaßnahmen sollten darüber hinaus nur für Personen gelten, für die bereits eine Rückführungsentscheidung/Abschiebungsanordnung vorliegt, und nicht für Personen, bei denen eine derartige Entscheidung aussteht.

17. Da es sich nicht um eine strafrechtliche Maßnahme handelt, sollte die Haft nicht in einer Vollzugsanstalt erfolgen. Während des Freiheitsentzugs muss die Würde der Inhaftierten gewahrt bleiben, und die Haft muss gerichtlich überwacht werden. Rechtsvertreter, Familienangehörige, NRO, Abgeordnete und unabhängige Kontrollorgane müssen Zugang zu den Inhaftierten erhalten, damit eine ordnungsgemäße Verwaltung und Führung sichergestellt ist. Die Grünen setzen sich für eine Höchstdauer der Inhaftierung von 3 Monaten ein.

Das Wohl des Kindes

18. Bei allen Entscheidungen in Bezug auf Kinder muss das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen.

19. Unbegleiteten Kindern muss ein unabhängiger gesetzlicher Vertreter gewährt werden.

20. Die Grünen vertreten die Auffassung, dass unbegleitete Minderjährige nicht zurückgeführt werden sollten.

21. Bei begleiteten Kindern sind familiäre Bindungen aufrechtzuerhalten, wenn diese dem Wohl des Kindes dienen. Familien sollten nicht getrennt werden.

22. Die Ingewahrsamnahme von Familien sollte verboten werden. Ist dies nicht möglich, sind Familien in einer geeigneten familienfreundlichen Unterkunft unterzubringen, in der die Kinder sicher sind. Die Schulbildung der Kinder sollte fortgeführt werden.

Wiedereinreiseverbot

23. Die Grünen vertreten die Auffassung, dass ein obligatorisches Wiedereinreiseverbot mit einem menschenrechtsorientierten Ansatz und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar ist und daher abgeschafft werden sollte.



Schlussfolgerung

24. Im Allgemeinen und insbesondere in Bereichen mit Bezug auf die Grundrechte befürworten wir gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, die sich an den nationalen Bestimmungen orientieren, mit denen der Einzelne am stärksten geschützt wird. Da die „Rückführungsrichtlinie“ die erste Richtlinie sein soll, die im Wege des Mitentscheidungsverfahrens verabschiedet wird, kommt es in hohem Maße darauf an, dass das Europäische Parlament in Sachen Einhaltung der Rechte der Einwanderer einen festen Standpunkt vertritt. Somit besteht für das Europäische Parlament kein Grund, bereits in der ersten Lesung um jeden Preis eine Einigung zu erreichen. Wir als Parlamentarier sollten vielmehr unsere Möglichkeiten als Mitgesetzgeber nutzen und in Erwägung ziehen, das Mitentscheidungsverfahren nötigenfalls bis zum Ende auszunutzen.

